

Nachtparkgebühr

Liebe Fahrzeughalterin

Lieber Fahrzeughalter

Gemäss Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Fehraltorf vom 6. Juni 2005, ist es ab dem 1. September 2005 nur noch mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.

Mit dieser Infobroschüre geben wir Ihnen einen kurzen Überblick darüber, wie die Nachtparkverordnung umgesetzt wird. Wenn Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich an das Sicherheitssekretariat, 043 355 77 07.

Freundliche Grüsse

Sicherheitssekretariat Fehraltorf



Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalterinnen und -halter, die ihr Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abstellen. Regelmässiges Nachtparkieren wird angenommen, wenn ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass gem. Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf Art. 17⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden dürfen. Ausserdem dürfen Fahrzeuge nicht ohne Kontrollschild parkiert werden.

Selbstdекlaration

Gemäss der Nachtparkverordnung müssen Sie sich, falls Sie das Fahrzeug an einem gebührenpflichtigen Ort abstellen, bei der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 30 Tagen melden. Für die Anmeldung können Sie den beiliegenden Talon benutzen.

Kontrollen

Die auf öffentlichem Grund während der Nacht parkierten Fahrzeuge werden in wiederkehrenden, unregelmässigen Rundgängen durch eine beauftragte Sicherheitsfirma anhand der Nummernschilder kontrolliert.

Kein Platzanspruch

Wer die Nachtparkgebühr bezahlt, darf den öffentlichen Raum nachts zum Parkieren benutzen (selbstverständlich nur im Rahmen der Verkehrsvorschriften, also dort, wo Parkieren polizeilich erlaubt ist). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Rechnungsstellung / Tarif

Wer gebührenpflichtig ist, erhält von der Gemeindeverwaltung alle 3 Monate eine Gebührenrechnung. Die Gebühren betragen:

- **Fr. 45.00 Monatsgebühr**
für Personen- und Lieferwagen, Motorräder, Anhänger aller Arten mit einem Gesamtgewicht bis zu 3500 kg sowie drei- und vierrädrige Motorfahrzeuge
- **Fr. 125.00 Monatsgebühr**
für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg

Beendigung der Gebührenpflicht

Endet die Gebührenpflicht, zum Beispiel weil ein privater Abstellplatz benutzt wird oder ein Wegzug aus der Gemeinde erfolgt, werden allfällige zu viel bezahlte Gebühren für volle Monate auf Mitteilung hin zurückerstattet.

Haben Sie weitere Fragen zur Nachtparkgebühr?

Rufen Sie uns an. Wir geben gerne Auskunft. Die Nachtparkverordnung erhalten Sie ebenfalls beim Sicherheitsamt.

Anmeldeformular Nachtparkgebühr

Das folgende Fahrzeug

- | | |
|---|---|
| ☐ Personenwagen | ☐ Gesellschafts- + Lastwagen über 3.5t |
| ☐ Lieferwagen bis 3.5t | ☐ Anhänger für schwere Fahrzeuge |
| ☐ Motorrad ab 50ccm | ☐ Wohnwagen oder Wohnmobil |
| ☐ Anhänger für leichte Fahrzeuge | ☐ Spezialfahrzeug |
| ☐ dreirädrige Fahrzeuge (z.B. Elektromobile) | |

Kontrollschild:

parkiere ich regelmässig nachts auf öffentlichem Grund seit:

Fahrzeughalter

Name, Vorname, Adresse:

Rechnungsempfänger:

Name, Vorname:

Strasse, Ort:

Telefonnummer und E-Mail:

Datum:

Unterschrift:

Anmeldung senden an:

Gemeindeverwaltung Fehraltorf, Sicherheitssekretariat, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf